

# RS Vwgh 2010/1/27 2008/21/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2010

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §2 Abs1 Z14

FrPolG 2005 §1 Abs2

FrPolG 2005 §76 Abs1

FrPolG 2005 §76 Abs2

FrPolG 2005 §76 Abs6

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 76 Abs 6 FrPolG 2005 bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt der "Einbringung" sondern der "Stellung" eines Antrages auf internationalen Schutz. Sie kommt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur dann zur Anwendung, wenn ein solcher Antrag "während der Anhaltung in Schubhaft" gestellt wird. Nur wenn sich der Fremde bereits in Schubhaft befindet, kommt die nach § 76 Abs 6 FrPolG 2005 vorgesehene Möglichkeit, dass "diese aufrecht erhalten werden" kann, überhaupt in Betracht. (Hier: Da der Vollzug der Schubhaft erst nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz begonnen wurde, hätte die Schubhaft jedenfalls nur auf einen gemäß § 76 Abs 2 FrPolG 2005 erlassenen Bescheid begründet werden können.)

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere

Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210349.X03

## Im RIS seit

19.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)